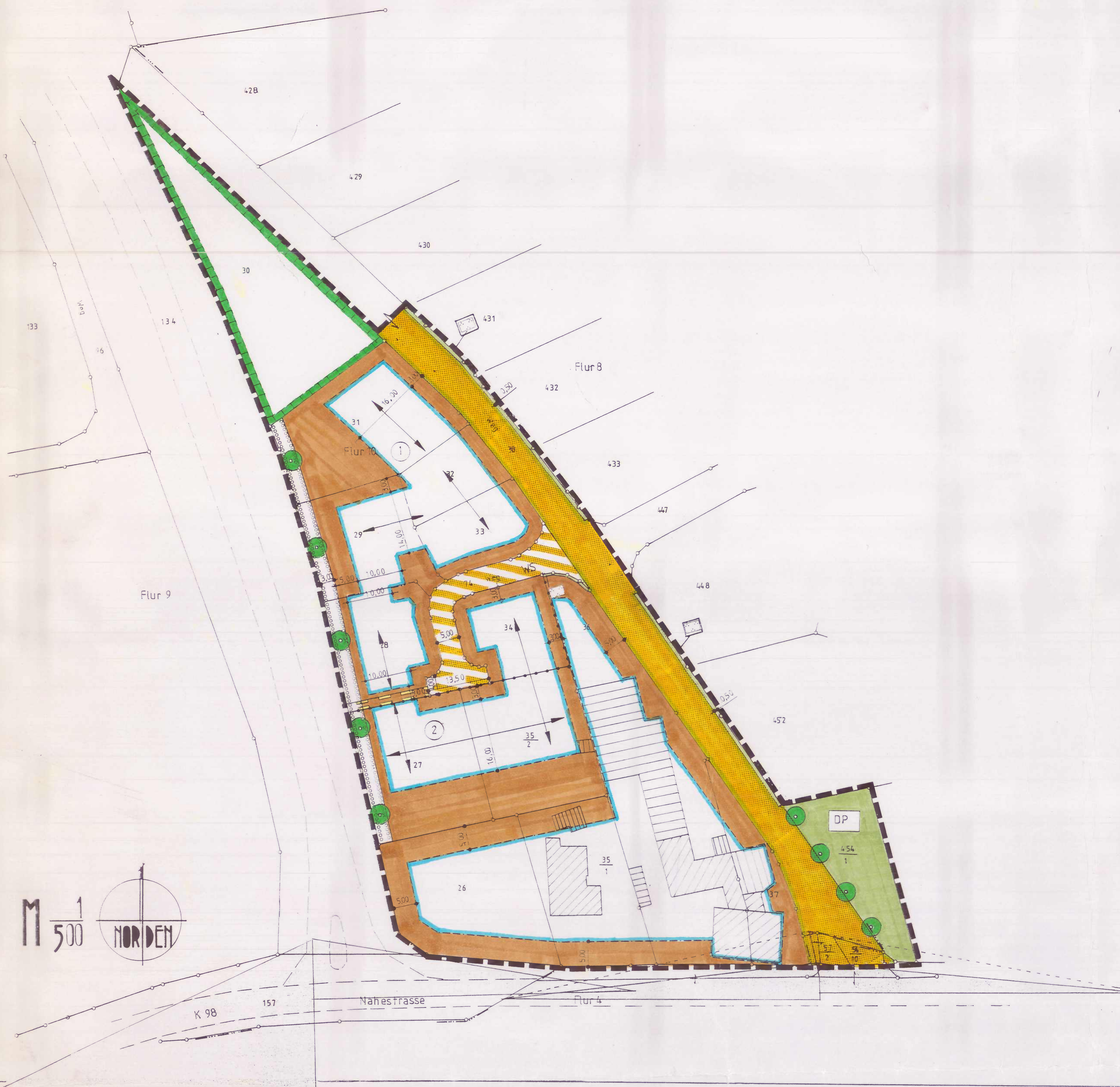


10 Baupl.



SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Table with 2 columns: Art der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), Bauweise, Anzahl der Vollgeschosse, Traufhöhe, Firsthöhe.

Table with 2 columns: MI, Z, GFZ, GRZ, Traufhöhe, Firsthöhe. Values: MI 0,3, Z II, GFZ 0,0, GRZ II, Traufhöhe 5,90 m, Firsthöhe 10,90 m.

Table with 2 columns: MI, Z, GFZ, GRZ, Traufhöhe, Firsthöhe. Values: MI 0,4, Z II, GFZ 0,8, GRZ II, Traufhöhe 5,90 m, Firsthöhe 10,90 m.

Legende

- 1. Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet (MI), Geschossflächenzahl (GFZ), Grundflächenzahl (GRZ), Zahl der Vollgeschosse, Traufhöhe, Firsthöhe.
2. Maß der baulichen Nutzung: Bauweise, Anzahl der Vollgeschosse, Traufhöhe, Firsthöhe.
3. Bauweise, Baugrenzen, Öffentliche Grünflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
4. Verkehrsflächen: Straßenverkehrsfläche, Straßenbegrenzungslinie, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
5. Grünflächen: Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Dorfplatz, Parkanlage.
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen von Bäumen; Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
7. Sonstige Planzeichen: Stellung der baulichen Anlagen, Leitungsflächen, Grenz des räumlichen Geltungsbereichs, Abgrenzung unterirdischen Masses, Planzeichen ohne Festsetzungscharakter.

Satzung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141)...

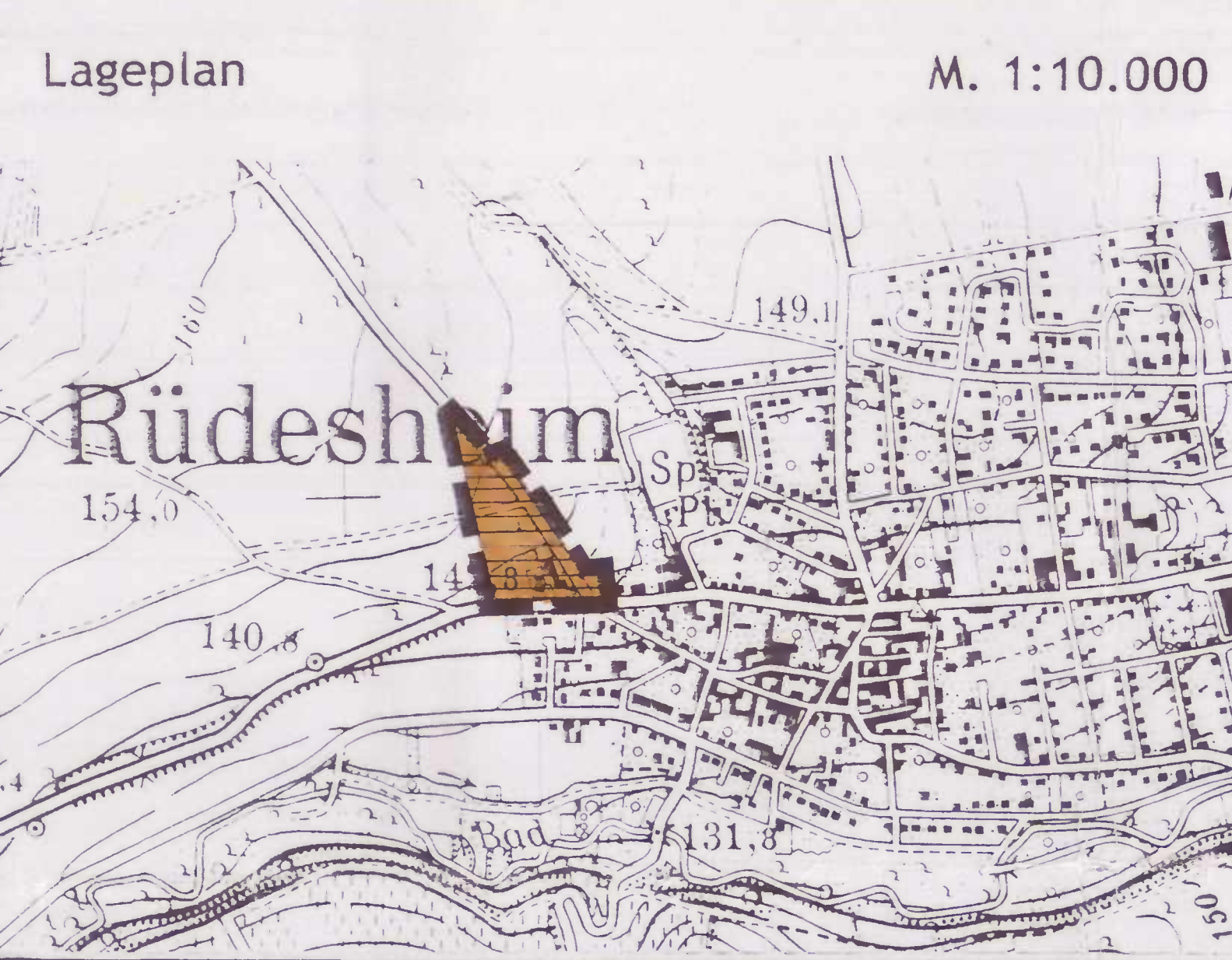
Table with 2 columns: Flur, Datum, Wert. Flur 4: 24.17, 57,2; Flur 8: 45,47; Flur 10: 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 36, 37, 38, 39, 40.

Bestandteil der Satzung ist die Plankunde der Bebauungsplanänderung mit den textlichen Festsetzungen.

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft. Rudesheim, den 1. Dezember 2000.

Verfahrensvermerke

- 1) Der Ortsgemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplans in seiner Sitzung am 16. September 99 beschlossen.
2) Die Änderung des Bebauungsplans hat nach Beschluss durch den Ortsgemeinderat am 23. März 2000 in der Zeit vom 24. August 00 bis einschließlich 24. September 00 nach § 3 BauGB ausgeteilt.
3) Die Änderung des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 BauGB am 19. Oktober 2000 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.
4) In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2000.
5) Ausfertigung: Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeinde Rudesheim überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.
6) Nach dem Ausfertigungsvermerk veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rudesheim Nr. 49 vom 7. Dezember 2000.
7) Rudesheim, den 8. Dezember 00, Verbandsgemeindeverwaltung.



Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung: Mischgebiet (MI) festgesetzt (§9 BauGB).
2. Maß der baulichen Nutzung: Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.
3. Bauweise: Offene Bauweise festgesetzt.
4. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze: Festsetzung der Anzahl und Art.
5. Straßenverkehrsflächen: Festsetzung der Flächen für Verkehrsflächen.
6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Festsetzung der Flächen für Grünflächen.

- 2.5.2. Als Firsthöhe gilt die maximale Höhe der Dachneigung.
3. Bauweise: Festsetzung der Bauweise.
4. Überbaubare Grundstücksfläche: Festsetzung der überbaubaren Fläche.
5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze: Festsetzung der Anzahl und Art.
6. Straßenverkehrsflächen: Festsetzung der Flächen für Verkehrsflächen.
7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Festsetzung der Flächen für Grünflächen.

- 8. Öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung: Dorfplatz, Zweckbestimmung: Parkanlage.
9. Bindung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Festsetzung der Arten und Artenzahl.

- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
1. Dachlandschaft: Dachneigung, Dachform.
2. Dachform: Festsetzung der Dachform.
3. Kniestock: Festsetzung der Kniestockhöhe.
4. Dachausbau: Festsetzung des Dachausbaus.
5. Einfriedungen: Festsetzung der Einfriedungen.
6. Vorgärten und Grundstücksfreiflächen: Festsetzung der Flächen für Vorgärten.

- III. Hinweise
1. Funde im Sinne des § 18 DSB/PrG sind entsprechend § 17 DSB/PrG unverzüglich der Dienstverwalterbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Zum Schutz der Trinkwasserreserven und zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wird der Bau von Regenwasserzisternen und die Verwendung als Brauchwasser empfohlen.
3. Entbrechung § 118 BauGB (Baugruben) kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, den Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend nach §9 (1) Nr. 23 getrennter Festsetzung zu bepflanzen.
4. Entbrechung § 119 BauGB (Abbruchgebot) kann die Gemeinde den Eigentümer verpflichten zu bauen, falls eine bauliche Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ganz oder teilweise zerstört wird, wenn sie u. a. den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht entspricht.
5. Für sämtliche Bauarbeiten wird insbesondere an die exakte Beachtung der DIN 1054 und der DIN 4050-Hinweise an der Gründung von Stützwerken und der DIN 19915-Bestimmungen erinnert.
6. Ordnungswidrigkeiten: Ver vorläufig oder fehlerhaft gezeigter Bau oder Verbot des Bebauungsplans verstoßt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.
7. Inkrafttreten: Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN: BAUGESETZBUCH (BauGB), BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO), LANDSCHAFTSORDNUNG (LBO), LANDESPFLEGELEGESETZ (LPflG), GEMEINDEREGULIERUNG (GemO).
INGENIEURBÜRO FÜR STÄDTBAU: RICHARD-WAGNER-STRASSE 81, 67655 KAISERSLAUTERN, TEL.: 0631/36060-18+19, FAX: -20.